

Ansprechpartner für Detailinformationen:

Oberstaatsanwalt Rebmann
Telefon: 0681/501-5484

Staatsanwaltschaft Saarbrücken
Pressestelle

Zähringerstraße 12
66119 Saarbrücken
Telefon 0681/501-5484
Fax 0681/501-5034
Datum: 12.4.2017

Pressemitteilung Nr. 18/17

Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen im Verfahren gegen den Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg

Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken hat im Ermittlungsverfahren 05 Js 137/17, welches gegen den Beschuldigten Sch. – seit Oktober 2014 Oberbürgermeister der Kreis- und Universitätsstadt Homburg – wegen des Tatverdachts der Untreue geführt wird, am heutigen Tag unter Hinzuziehung von Beamten des Landespolizeipräsidiums – Besondere Ermittlungen Korruption (BEK) - richterliche Durchsuchungsanordnungen vollstreckt.

Zum einen wurden nach richterlicher Anordnung nach § 102 StPO wegen des Tatverdachts der Untreue die Privatwohnung des Beschuldigten und dessen Arbeitsplatz im Rathaus der Kreisstadt Homburg durchsucht.

Zum anderen wurden aufgrund richterlicher Durchsuchungsanordnung nach § 103 StPO weitere Räumlichkeiten des Rathauses der Kreisstadt Homburg durchsucht.

Es besteht nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen ein Tatverdacht der Untreue gegen den Oberbürgermeister: Dieser soll am 1.10.2015 - nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ohne verwaltungsseitige Prüfung, unter Verstoß gegen das Vergaberecht und unter Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften des KSVG, mithin also unter Verstoß gegen Sicherungsvorschriften des Gemeindevermögens - eine Düsseldorfer Detektei mit der Überwachung von angestellten Mitarbeitern des Baubetriebshofes wegen angeblicher Arbeitsvertragsverletzungen beauftragt haben, wobei er nach eigener Einlassung von einer zweiwöchigen Überwachungsdauer und damit davon ausging, dass sein Verfügungsrahmen von 25.000 € nicht überschritten würde. Dieser Auftrag soll nur zwei Tage nach Beginn der Überwachung am 3.11.2015 mit Wirkung zum 4.11.2015 von zwei auf drei Detektive erweitert worden sein – erneut ohne Vorlage an die kommunalen Gremien zur Beschlussfassung. Am 3.12.2015 soll eine Besprechung zwischen dem Geschäftsführer der Detektei und dem Beschuldigten stattgefunden haben, in deren Verlauf der Geschäftsführer eine Abschlagszahlung von 100.000 € geltend gemacht und gleichzeitig darlegt haben soll, dass der ursprüngliche Anfangsverdacht angeblicher Straftaten in Beschäftigungsverhältnissen sich nach 4-wöchiger Observation nicht bestätigt hatte. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft, der sich der zuständige Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Saarbrücken angeschlossen hat, hätte der Beschuldigte spätestens am 3.12.2015 die jederzeit kündbare Beauftragung der Düsseldorfer Detektei beenden müssen; die weitere Beauftragung am 3.12.2015 war *wirtschaftlich wertlos* für die Kreisstadt Homburg, so dass jedenfalls alle nach dem 3.12.2015 entstandenen weiteren Honorare der Detektei ein Schaden im strafrechtlich relevanten Sinne des § 266 StGB sind. Dieser Umstand musste sich auch dem Beschuldigten erschließen, ergaben doch die bisherigen Ermittlungen, dass der Beschuldigte eine interne Vorprüfung veranlasst haben soll, als deren Ergebnis ihm mitgeteilt wurde, dass als Voraussetzung für eine längerfristi-

ge Observation von Mitarbeitern tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat im Beschäftigungsverhältnis vorliegen müssen.

Bei den Durchsuchungshandlungen wurde Beweismaterial gesichert, welches der Auswertung durch die Ermittlungsbehörden bedarf.

Die Staatsanwaltschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass das Urteil über die Schuld nur den Gerichten zusteht und dass jemand solange als unschuldig zu gelten hat, wie ihm nicht durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil seine Schuld nachgewiesen ist.

Oberstaatsanwalt Christoph Rebmann, Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Saarbrücken